

Reglement Schulzahnpflege

Grundsatz

Die Schulen sind gemäss § 51 des Gesundheitsgesetzes und der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege verpflichtet, Massnahmen zur Gesunderhaltung der Zähne der Schülerinnen und Schüler zu unterstützen. Eine gute und regelmässig kontrollierte Zahnpflege unserer Schulkinder liegt im Interesse Aller. Die Erziehungsberechtigten sind für die regelmässige und gründliche Reinigung der Zähne ihrer Kinder verantwortlich.

1. Zahnprophylaxe / vorbeugende Massnahmen

Durch regelmässiges Zähneputzen und die freiwillige Anwendung von Fluorid kann dem frühzeitigen Zahnzerfall wirksam entgegengewirkt werden. Eine Schulzahnpflegeinstruktorin besucht die Schülerinnen und Schüler der Primarschule regelmässig. Dabei leitet sie die Schülerinnen und Schüler im korrekten Zähneputzen mit Fluoridgelee an und unterrichtet sie in zweckmässiger Mundpflege und Ernährung.

2. Zahnärztliche Untersuchung

Die Schulen des Unteren Furttals übernehmen die Kosten für die obligatorische jährliche Untersuchung bei einem anerkannten Zahnarzt nach freier Wahl. Sie stellen den Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres einen Gutschein für die Untersuchung zu. Die Gültigkeit des Gutscheines ist jeweils per Ende des entsprechenden Schuljahres beschränkt.

Die Schulverwaltungen sind für die Zustellung des Gutscheines und die Kontrolle über die erfolgte zahnärztliche Untersuchung zuständig.

Während der Primarschulzeit (1. Kindergarten bis 6. Klasse) und in der Sekundarschule haben alle Schülerinnen und Schüler Anrecht auf je einmal zwei Bissflügel-Röntgenbilder. Diese Kosten übernimmt die Schule.

3. Abrechnung mit den Zahnärzten

Den abzurechnenden Gutschein der Untersuchung und/oder der Röntgenbilder schickt der Zahnarzt zusammen mit der Rechnung direkt an die Schulverwaltungen der betreffenden Schulen.

4. Kostenbeteiligung einer allfälligen Behandlung nach der Untersuchung

Falls eine Behandlung notwendig wird, erfolgt die Rechnungsstellung an die Erziehungsberechtigten. Die Schulen des Unteren Furttals leisten grundsätzlich keine Behandlungskostenbeiträge. Beiträge an Behandlungen erhalten lediglich Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf individuelle Verbilligung der Krankenkassenprämien. An kieferorthopädische Behandlungen werden nur bei Vorliegen eines Schweregrades 3 oder 4 (Behandlung notwendig bzw. Behandlung zwingend) Beiträge geleistet. Der Schweregrad muss auf der Rechnung ersichtlich sein. Die Erstattung der Beiträge erfolgt nach Abzug allfälliger Leistungen aus Zusatzversicherungen der Krankenkasse.

In beiden Fällen bezahlen die Schulen einen Beitrag von 30%, im Maximum CHF 500.00 pro Schuljahr. Für die Rückerstattung des Beitrags reichen die Eltern die Rechnungskopie zusammen mit der Bescheinigung über die Krankenkassenprämienverbilligung, der Abrechnung der Krankenkasse sowie den Angaben der Kontoverbindung (IBAN-Nummer) an die Schulverwaltungen ein.

5. Zahnunfälle

Behandlungen von Zahnunfällen sind immer über den Unfallversicherer (Krankenkasse) abzurechnen.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Schulzahnpflegereglemente der vier beteiligten Schulen. Die Schulpflegen der Schulen des unteren Furttals haben dieses Reglement an ihren Sitzungen im Juni 2018 genehmigt und per 1. August 2018 in Kraft gesetzt.

Primarschulpflege Boppelsen
Primarschulpflege Dänikon-Hüttikon
Primarschulpflege Otelfingen
Schulpflege Sekundarschule Unteres Furttal